

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Erfahrungsbericht der Bundesregierung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

— Drucksache 8/712 —

A. Problem

Anläßlich der Verabschiedung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft am 5. Juni 1974 ersuchte der Bundestag die Bundesregierung, einen Erfahrungsbericht zur Ausführung dieses Gesetzes vorzulegen. In dem Erfahrungsbericht sollten insbesondere zur Höhe der Ausgleichsleistung, zum Stichtag für die Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises und zur Organisationsform der Zusatzaltersversorgung Stellung genommen werden.

B. Lösung

Mit diesem Erfahrungsbericht bringt die Bundesregierung zum Ausdruck, daß alle an der Ausführung des Gesetzes und an dem Erfahrungsbericht beteiligten Stellen und Organisationen übereinstimmend zu der Schlußfolgerung gekommen sind, daß die in das Gesetz gesetzten Erwartungen erfüllt worden sind. Grundlegende Änderungen des Gesetzes sind somit nicht erforderlich.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den durch die Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Erfahrungsbericht zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft — Drucksache 8/712 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 19. April 1978

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Kirschner

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kirschner

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat den Erfahrungsbericht der Bundesregierung auf Drucksache 8/712 mit Schreiben vom 7. September 1977 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Sitzung am 28. September 1977, der Haushaltsausschuß in seiner Sitzung am 17. März 1978 den Erfahrungsbericht der Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der federführende Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 22. Februar 1978 abschließend mit der Vorlage befaßt und empfiehlt dem Plenum einstimmig, den Erfahrungsbericht der Bundesregierung auf Drucksache 8/712 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Mit dem Erfahrungsbericht vom 4. Juli 1977 hat die Bundesregierung einem Berichtersuchen des Deutschen Bundestages anläßlich der Verabschiedung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft am 5. Juni 1974 Rechnung getragen. Der Deutsche Bundestag hatte die Bundesregierung ersucht, in dem Erfahrungsbericht insbesondere zur Höhe der Ausgleichsleistung, zum Stichtag für die Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises und zur Organisationsform der Zusatzaltersversorgung Stellung zu nehmen. Die Bundesregierung bringt in dem Erfahrungsbericht zum Ausdruck, daß alle mit seiner Erarbeitung befaßten oder hierzu

befragten Stellen und Organisationen keine konkreten und grundsätzlichen Änderungen des Gesetzes erfordert hätten. Daraus ergebe sich die übereinstimmende Schlußfolgerung, daß die mit dem Gesetz verbundenen Erwartungen erfüllt worden und grundlegende Änderungen des Gesetzes nicht erforderlich seien. Soweit verschiedene Anregungen zur Änderung von Einzelregelungen aufgrund von aufgetretenen Mängeln gegeben wurden, seien diese von der Bundesregierung zum Teil schon aufgegriffen und in den Entwurf eines Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches eingearbeitet worden.

Um die ungünstigere soziale Lage ehemaliger Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft im Alter zu verbessern, haben die die Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft die Zusatzaltersversorgung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft durch den Tarifvertrag über eine Zusatzversorgung vom 20. November 1973 mit Wirkung vom 1. Juli 1972 begründet. Die Tarifvertragsparteien haben mit Wirkung vom 1. Juli 1972 ein Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft e. V. (ZLF) errichtet. Durch das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660) wurde die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Das von den Tarifvertragsparteien gegründete Zusatzversorgungswerk hat die verwaltungsmäßige Durchführung der Zu-

satzversorgung auf die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft — Anstalt des öffentlichen Rechts — übertragen.

Der Ausschuß schloß sich nach eingehender Erörterung den in dem Bericht zum Ausdruck gebrachten Feststellungen an, daß die in das Gesetz gesetzten Erwartungen:

die durch die Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft ins Leben gerufene tarifvertragliche Zusatzaltersversorgung wird bei der Wahrung der Unabhängigkeit der Tarifvertragsparteien von einem eingespielten, mit den Verhältnissen der landwirtschaftlichen Bevölkerung vertrauten Verwaltungsapparat kostengünstig durchgeführt;

ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die wegen ihres vorgerückten Alters keine oder nur geringe Ansprüche gegen das tarifvertragliche Versorgungswerk haben, erfahren durch die vom Bund aufgebrauchten Ausgleichsleistungen eine Verbesserung ihrer Alterssicherung;

erfüllt worden seien. Soweit im Bericht Änderungen angesprochen worden sind, werden von der Bundesregierung entsprechende Vorschläge erwartet.

Aus der Mitte des Ausschusses wurde angeregt, die Anrechnungsmöglichkeiten für Beschäftigungszeiten, die in den Ostgebieten zurückgelegt wurden sowie für Zeiten von Personen, die erst als Rentner in die Bundesrepublik gekommen sind, zu verbessern. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß Witwen, deren Männer in der Gefangenschaft oder auf der Flucht umgekommen sind, ebenso wie Arbeitnehmer, die vor Vollendung des 50. Lebensjahres erwerbsunfähig geworden sind, Leistungen aus der Zusatzversorgungskasse nicht in Anspruch nehmen könnten. Die Ausschlußmehrheit konnte sich diesen Anregungen nicht anschließen, da die Zusatzaltersversorgung als Ergänzung zum Tarifvertrag angesehen werden muß. Danach können grundsätzlich nur Leistungen in der Zusatzversorgungskasse erbracht werden, wenn diese auch nach dem Tarifvertrag erbracht werden könnten.

Bonn, den 19. April 1978

Kirschner

Berichterstatte

